42/07

03. August 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

•	Seite
Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Computer Engineering	776
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnufür den Bachelorstudiengang	
Computer Engineering	.782

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 16. Mai 2007



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den Bachelorstudiengang

Computer Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 16. Mai 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBI. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBI. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 16. Mai 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Computer Engineering beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 10.07.2007

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Auswahlordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Computer Engineering.
- (2) Die Auswahlordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Computer Engineering, die ab Wintersemester 2008/2009 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Auswahlordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 1 beauftragt eine Auswahlkommission, die aus zwei hauptamtlichen Mitarbeitern des Bachelorstudienganges Computer Engineering besteht. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss ein Professor oder eine Professorin sein. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Computer Engineering einsetzen.
- (2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Auswahl gemäß § 6 Absatz 2 ff. dieser Ordnung und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit.

§ 3 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Computer Engineering sind:
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b)ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- 1. Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Computer Engineering erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X1,
 - b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X2.
- 2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien aus Abs. 1 gemäß der Formel $X=0.6~(X_1)+0.4~(X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- 3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v. H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	25
1,1	24
Durchschnittsnote	Punkte
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gemäß § 4 Nr. 1 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit	Punkte
Sehr gut (<u><</u> 1,5)	25
3eni gut (<u><</u> 1,3)	25
Gut (<u>≤</u> 2,5)	20

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 4 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte Berufsabschlüsse oder Bewerbungen ohne Nachweis für Berufsabschluss werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

- (2) Für Bewerbungen für den Studiengang Computer Engineering werden abgeschlossene Berufsausbildungen insbesondere in folgenden Bereichen als geeignet angesehen:
 - Fachinformatiker/in
 - Kommunikationselektroniker/in
 - IT-System-Elektroniker/in
 - Elektromaschinenbauer/in
 - Elektromechaniker/in
 - Elektroniker/in für Gebäude und Infrastruktursysteme
 - Elektroniker/in für Automatisierungstechnik
 - Elektroniker/in für Betriebstechnik
 - Elektroniker/in für Geräte und Systeme
 - Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme
 - Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik
 - Elektroenergiegeräteelektroniker/in
 - Feingeräteelektroniker/in
 - Fernmeldeelektroniker/in
 - Fernmeldeinstallateur/in
 - Fernmeldemechaniker/in
 - Funkelektroniker/in
 - Industrieelektroniker/in
 - Informationselektroniker/in
 - IT-Systemelektroniker/in
 - Kommunikationselektroniker/in
 - Mess- und Regelmechaniker/in
 - Nachrichtengerätemechaniker/in
 - PC-Assistent/in

- Radio- und Fernsehtechniker/in
- Technische/r Assistent/in für Automatisierungs- und Computertechnik
- Technische/r Assistent/in für Elektronik und Datentechnik
- Technische/r Assistent/in für Informatik
- (3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Computer Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 16. Mai 2007

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBI. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 16. Mai 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Computer Engineering vom 11. Januar 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/06) beschlossen *:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch "und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung."

Nr. 2

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

In § 3 wird Satz 1 ergänzt durch "und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung."

Nr. 3 Anlage 2 Modulbeschreibungen

In den Modulbeschreibungen der Module B4, B8, B9, B20, B25, B26, B27, B29, B31, B35 und B45 werden alle notwendigen Voraussetzungen in "empfohlene" Voraussetzungen geändert.

^{*} Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 26.06.2007

In folgenden Modulbeschreibungen werden einzelne Module von notwendigen in "empfohlene" Voraussetzungen geändert:

- im Modul B10 wird B6 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B21 werden B5, B6 und B10 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B22 werden B1, B9, B10 und B20 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B32 werden B1, B9, B10 und B20 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B33 werden B19, B20 und B32 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B36 werden B9, B10 und B17 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B37 werden B9, B10 und B17 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B38 werden B8, B9 und B10 zur empfohlenen Voraussetzung,
- im Modul B44 wird B9 zur empfohlenen Voraussetzung.

Im Modul B38 werden zusätzlich die Module **B21** und **B22** zu **notwendigen Voraussetzungen**. In den Modulbeschreibungen der Fremdsprachen B14, B15 und B16 für die englische Sprache bzw. B15 und B16 für Französisch, Spanisch oder Russisch werden die notwendigen Voraussetzungen in **"empfohlene"** Voraussetzungen geändert.

Nr. 4 Anlage 2A Wahlpflichtmodule

Anlage 2A wird in Anlage 2B geändert.

Nr. 5

Anlage 2A

Niveaueinstufung der Module und Voraussetzungen

Folgende Module werden der Niveaustufe 1a zugeordnet:

- B1 Algorithmen, Datenstrukturen und Komplexität
- B2 Mathematik 1
- B3 Mathematik 2
- B5 Physik
- B6 Elektrotechnik 1
- B7 Elektrotechnik 2
- B11 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach: Betriebswirtschaftlehre
- B12 Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach: Recht
- B13 Fremdsprache 1 Technisches Englisch oder Französisch, Spanisch oder Russisch
- B17 Computerarchitektur 1
- B18 Strukturierte Programmierung
- B19 Betriebssysteme 1
- B30 Datenbanken
- B39 Projektmanagement/ Praxisbetreuung/Existenzgründung

- oder Französisch, Spanisch oder Russisch

Folgende Module werden der Niveaustufe 1b zugeordnet:

B4 Mathematik 3

B8 Elektrische Messtechnik

B9 Elektronik

B10 Digital Design 1

B14 Fremdsprache 2 Technisches Englisch

B15 Fremdsprache 3 Allgemeinsprache Englisch - oder Französisch, Spanisch oder Russisch

B16 Fremdsprache 4 Allgemeinsprache Englisch - oder Französisch, Spanisch oder Russisch

B20 Assembler-Programmierung

B21 Computer Systems Engineering 1

B22 Computer Systems Engineering 2

B23 Computerarchitektur 2

B24 Betriebssysteme 2

B25 Software Engineering

B26 Objektorientierte Programmierung

B27 Computer Netzwerke 1

B28 Computer Netzwerke 2

B29 Netzwerkadministration und -Sicherheit

B31 Signale und Systeme

B32 Computer Organisation und Design

B33 Embedded Systems

B34 Embedded und mobile Datenbanken

B35 Alternative Computerparadigmen

B36 VLSI-Entwurf und -Technologie

B37 Testen von Computersystemen

B38 Computer Systems Engineering 3

B43 Digital Design 2

B44 IC Entwurf

B45 Verteilte Systeme

Folgende Module sind gesondert geregelt:

B40 Praxisphase - Anlage 4 Studienordnung

B41 Bachelorseminar mit Kolloquium - §6 Prüfungsordnung

B42 Bachelorarbeit - §7 Prüfungsordnung

Folgende Module werden der Niveaustufe 1b mit verbindlicher Vorleistung zugeordnet:

Modul	Voraussetzungen
B10 Digital Design 1	B9 Elektronik
B21 Computer Systems Engineering 1	B9 Elektronik
B22 Computer Systems Engineering 2	B17 Computerarchitektur 1
B23 Computerarchitektur 2	B17 Computerarchitektur 1
B24 Betriebssysteme 2	B19 Betriebssysteme 1
B28 Computer Netzwerke 2	B27 Computer Netzwerke 1
B32 Computer Design	B17 Computerarchitektur 1
B33 Embedded Systems	B17 Computerarchitektur 1
B34 Embedded und mobile Datenbanken	B30 Datenbanken
B36 VLSI-Entwurf und -Technologie	B44 IC Entwurf
B37 Testen von Computersystemen	B8 Elektrische Messtechnik
	B17 Computerarchitektur 1
B38 Computer Systems Engineering 3	B21 Computer Systems Engineering 1
	B22 Computer Systems Engineering 2
B43 Digital Design 2	B10 Digital Design 1
B44 IC Entwurf	B10 Digital Design 1

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.